

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

## § 13.

Anzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Vor der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Be-  
lohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs  
oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen  
Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem  
Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane)  
einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer  
sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

### V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

## § 14.

## Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugebacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen ertheilt werden.



## § 15.

## Sonstige Geschenke und Belohnungen.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, welche ein Bethelligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte, in das Amt einschlagende Leistungen zuwenden will, wird die Genehmigung den in Abtheilung A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden, nicht etatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen ertheilt.

Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit deren Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen anheimgegeben, nach dem Bedürfniß der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Vertheilung und Uebergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die betreffenden Beamten zu erfolgen hat.

## § 16.

## Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Ehrenzeichen und Titeln.

Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Ehrenzeichen und zur Führung von Titeln, welche einem Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehen worden sind, ist auf dem Dienstwege beim Ordenskanzler, beziehungsweise im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatministeriums einzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschließung.

## § 17.

## Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken einzu-



haltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

### § 18.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks erteilt.

Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

Auch kann durch das vorgesetzte Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche § 15 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

## VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.\*)

### 1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

#### § 19.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen

\*) Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, der Gerichtsnotare und der Notare: Verordnung vom 19. Juni 1890 (Ges.- u. B.D. Bl. S. 317). Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstimm- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht: B.D. vom 19. Januar 1893 (Ges.- u. B. Bl. S. 17).